



Richtlinie zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung am Ritzefeld-Gymnasium der Stadt Stolberg

§ 1 Ziel der Richtlinie

Das Ritzefeld-Gymnasium stellt den Schüler*innen eine IT-Ausstattung auf Basis von Microsoft Office 365¹ zur Verfügung.

Die Nutzung von schulischer IT-Ausstattung (Internetzugang, eMail-Dienst, weitere Clouddienste, Hardware) muss geregelt sein, um die Interessen des Ritzefeld-Gymnasiums – insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen des Ritzefeld-Gymnasiums – und das Persönlichkeitsrecht der Schüler*innen angemessen in Übereinstimmung zu bringen und die Maßnahmen zu Protokollierung, Kontrolle und Datenzugriff transparent zu regeln, informiert das Ritzefeld-Gymnasium über die Regeln zur Nutzung von schulischer IT-Ausstattung.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler*innen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung im Internet: <https://www.ritzefeld.eu/ueber-uns/das-ritzefeld-gymnasium/impresum/>.

§ 2 Anwendungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Schüler*innen des Ritzefeld-Gymnasiums.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Nutzung der durch das Ritzefeld-Gymnasium bereitgestellten IT-Ausstattung.

¹ Weitere Informationen zu Microsoft Office 365 finden Sie unter <http://www.microsoftvolumelicensing.com/DocumentSearch.aspx?Mode=3&DocumentTypeId=46>.



§ 3 Grundsatz

Die IT-Ausstattung des Ritzefeld-Gymnasiums wird zu schulischen und privaten Zwecken bereitgestellt.

§ 4 Stets unzulässige Nutzungen

(1) In jedem Fall unzulässig – auch bei gestatteter privater Nutzung – ist jegliche Nutzung der IT-Ausstattung, die geeignet ist, die Interessen des Ritzefeld-Gymnasiums zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Ritzefeld-Gymnasiums liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen des Ritzefeld-Gymnasiums oder die Sicherheit der IT-Ausstattung des Ritzefeld-Gymnasiums beeinträchtigt werden, dem Ritzefeld-Gymnasium sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Weisungen des Ritzefeld-Gymnasiums verstoßen wird.

(2) Unzulässig sind danach insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
- Abruf, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans);



– Verwenden, Abrufen, Anbieten, Verbreiten oder Speichern von Software, die den Schüler*innen nicht vom Ritzefeld-Gymnasium bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch das Ritzefeld-Gymnasium beschafft und installiert;

§ 5 Private Nutzung

Ein Anspruch auf private Nutzung der IT-Ausstattung besteht nicht. Soweit das Ritzefeld-Gymnasium im Rahmen dieser Richtlinie eine private Nutzung gestattet, erfolgt dies freiwillig und steht im alleinigen Ermessen des Ritzefeld-Gymnasiums. Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen IT-Ausstattung sind nicht geschuldet; Störungen und jederzeitige Beschränkungen, insbesondere Sperrung bestimmter Dienste und Beschränkung der verfügbaren Bandbreite, bleiben vorbehalten. Das Ritzefeld-Gymnasium ist jederzeit nach freiem Ermessen berechtigt, die Gestattung zu beenden oder zu widerrufen. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend), wenn Schüler*innen gegen diese Richtlinie verstoßen oder Tatsachen einen diesbezüglichen Verdacht begründen.

§ 6 Einschränken der privaten Nutzung

(1) Das Ritzefeld-Gymnasium ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Nutzung von IT-Ausstattung durch Einsatz von Filtersystemen zu beschränken. In Betracht kommen beispielsweise, aber nicht abschließend, Sperren bestimmter Adressen (z. B. Domains, URLs), Dienste/Protokolle (z. B. Filesharing, Streaming) oder Ports, der Einsatz von inhaltsbasierten Filtersystemen (z. B. Sperrung bestimmter Schlagwörter oder Dateitypen) sowie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern. Mit dem Einsatz solcher Systeme ist technisch bedingt in vielen Fällen eine automatische Analyse auch des Inhalts der Kommunikation verbunden.

(2) Das Ritzefeld-Gymnasium ist auch berechtigt, die Annahme von Nachrichten einzelner Absender, Gruppen von Absendern oder Domains zu verweigern, insbesondere wenn zu vermuten ist, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der IT-Ausstattung oder sonstige unerwünschte Nachrichten handelt.



§ 7 Kontrolle der Nutzung der schulischen IT-Ausstattung

Eine personenbezogene Kontrolle der gespeicherten Daten der Internet- und E-Mail-Nutzung durch das Ritzefeld-Gymnasium ist unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausnahmsweise zulässig, wenn

- eine konkrete Gefahr für die schulische IT-Ausstattung besteht, die nicht anders beseitigt werden kann, oder
- sie zur Verhinderung oder Aufklärung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung oder einer Straftat erforderlich ist und keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder
- die betroffene Person oder dessen gesetzliche Vertreter*in der konkret anstehenden Kontrolle nach Mitteilung des Zwecks der Einsichtnahme zugestimmt hat.

Die Kontrolle erfolgt unter Angabe eines der vorgenannten, vom Ritzefeld-Gymnasium zu konkretisierenden Gründe. Sie muss der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Schulgesetz NRW basierenden und damit nachgeordneten Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler*innen (VO DV I) gerecht werden.

Stolberg, den 13.11.2019

(Dr. Uwe Bettscheider)

- Schulleiter -

Ritzefeld-Gymnasium der Stadt Stolberg

Ritzefeldstraße 59

52222 Stolberg